

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 147/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gabriella E [REDACTED],

Rech. N [REDACTED] 39, R [REDACTED] L/Cion, Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
D [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

R [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin reichte am 23. Februar 1956 den Mantelbogen ein, in dem sie den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verneinte. Sie meldete ihn mit einer Globalanmeldung zusammen mit zahlreichen Ansprüchen wegen anderer Schadensarten am 13. Dezember 1965 nach. Das Berufungsgericht verneint den Anspruch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Er ist nach § 190 a Abs. 1 BEG mit dem 31. März 1967 erloschen, weil die Klägerin bis dahin den Anspruch nicht als denjenigen bezeichnet hatte, den sie erheben wollte (vgl. BGH RZW 1974, 184; 1977, 183; 1978, 67). Auf die Frage, bis wann ein nur nach § 150 Abs. 1 BEG als anspruchsberechtigter Antragsteller den Anspruch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März

- 3 -

1971 zu § 150 Abs. 2 BzG nF zu erläutern hatte, kommt es nicht an. Die Klägerin hat das Vertreibungsgebiet bereits 1990 verlassen.

Fuchs

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)